

NR. 1467 | 03.06.2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Satzung zur Änderung der Habilitations-
ordnung der Fakultät für Philologie der
Ruhr-Universität Bochum**

vom 31.05.2022

Satzung
zur Änderung der Habilitationsordnung
der Fakultät für Philologie
der Ruhr-Universität Bochum
vom 31. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum vom 9.7.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 510 vom 25.7.2003) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet neu:

„Ist das gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte Kommissionsmitglied des Vertrauens nicht mehr Mitglied der Fakultät für Philologie, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.“

2. § 4 Abs. 1 Ziffer 9 lautet neu:

„die Nominierung einer Professorin/eines Professors oder einer/eines Habilitierten, die/der gemäß § 9 Abs. 1 als Kommissionsmitglied ihres/seines Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirkt. Diese Professorin/dieser Professor bzw. diese/r Habilitierte muss Mitglied der Fakultät für Philologie sein oder innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Antrag gewesen sein. Sie/er muss der Nominierung zustimmen.“

3. § 5 Abs. 1 lautet neu:

„Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung, die in der Regel durch den/die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte/n Vertrauensdozenten bzw. Vertrauensdozentin erfolgt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kann die Berichterstattung nicht durch den Vertrauensdozenten bzw. die Vertrauensdozentin erfolgen, so soll der/die Dekan/in die Berichterstattung übernehmen.“

4. § 8 Abs. 2 lautet neu:

„Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:

- a) eine monographische Habilitationsschrift, die in der Regel ungedruckt sein soll,
- b) oder eine kumulative Habilitationsschrift, das heißt mehrere von der Bewerberin/dem Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf.

Die schriftliche Habilitationsleistung soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss sich einem anderen

Gegenstandsbereich widmen als die Dissertation. Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil derselben anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.“

5. § 8 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
6. In § 9 Abs. 1 wird hinter dem Semikolon in Satz 2 „in besonderen Fällen“ ersetzt durch „in begründeten Fällen“.
7. In § 9 Abs. 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
8. § 9 Abs. 2 Satz 1 lautet neu:

„Alle Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Gutachten zu erstellen und darin ein eindeutiges Votum zur Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben.“
9. § 9 Abs. 7 Satz 4 lautet neu:

„Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens zwei Jahre nach Ablehnung der Habilitationsleistung gestellt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philologie vom 26.01.2022.

Bochum, den 31. Mai 2022

Der Rektor

der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul

Lesefassung

Habilitationsordnung der Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum vom 9. Juli 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§2	Habilitationsausschuss
§3	Zulassungsvoraussetzungen
§4	Zulassungsantrag
§5	Eröffnung des Habilitationsverfahrens
§6	Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten
§7	Habilitationsfächer
§8	Schriftliche Habilitationsleistung
§9	Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§10	Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung
§11	Erteilung der Lehrbefugnis
§12	Antrittsvorlesung und Urkunde
§13	Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis
§14	Umhabilitation
§15	Rechte und Pflichten der/des Habilitierten
§16	Gebühren
§17	Widerruf der Lehrbefähigung
§18	Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis
§19	Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers, ein wissenschaftliches Fach selbstständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereichs aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).
- (3) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:
 1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 8,
 2. ein als studiengangbezogene Lehrveranstaltung konzipierter wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10.
- (4) Die Bewerberin/Der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung zu halten (siehe § 12).

§ 2 Habilitationsausschuss

- (1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Er besteht aus
 1. den hauptamtlich in der Fakultät für Philologie tätigen Professorinnen/Professoren und Habilitierten sowie den von der Fakultät kooptierten Professorinnen/Professoren und Habilitierten anderer Fakultäten;
 2. den Vertreterinnen/Vertretern der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden im Fakultätsrat.
- (2) Ist das gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte Kommissionsmitglied des Vertrauens nicht mehr Mitglied der Fakultät für Philologie, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder in ihrer/seiner Vertretung die Prodekanin/der Prodekan.
- (4) Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung, soweit sie Qualifikationsentscheidungen sind, trifft der Habilitationsausschuss nur mit den Stimmen seiner unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder.
- (5) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Qualifikationsentscheidungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 anwesend sein.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt neben der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die grundsätzlich durch die Qualität einer Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule des deutschen Sprachgebiets nachgewiesen wird. Gleichwertige ausländische Qualifikationen werden vom Habilitationsausschuss anerkannt. Ferner muss eine wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, nachgewiesen werden.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
 1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 8,
 2. die Wahl eines habilitationsfähigen Fachs gemäß § 7 Abs. 1. Über die Habilitationsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Habilitationsausschuss (siehe § 7 Abs. 2).

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muss die genaue Angabe des Fachs enthalten, für das die Habilitation angestrebt wird (siehe § 7). Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,
 2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie gegebenenfalls Zeugnisse über andere abgelegte akademische Prüfungen,
 3. die Dissertation,

4. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
 5. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
 6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habilitationsleistung eingereichten Schriften (siehe § 8 Abs. 2 Buchstabe b) in mindestens vier Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
 7. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin/der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum die Habilitation versucht hat,
 8. ein registerlicher Nachweis, sofern die Bewerberin/der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
 - ~~9.~~ die Nominierung einer Professorin/eines Professors oder einer/eines Habilitierten, die/der gemäß § 9 Abs. 1 als Kommissionsmitglied ihres/seines Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirkt. Diese Professorin/dieser Professor bzw. diese/r Habilitierte muss Mitglied der Fakultät für Philologie sein oder innerhalb der letzten sechs Jahre vor dem Antrag gewesen sein. Sie/er muss der Nominierung zustimmen.
 10. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber gewillt ist, regelmäßig in ihrem/seinem Fach an der Ruhr-Universität Bochum zu lehren,
 11. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin/der Bewerber die Habilitationsordnung zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.
- (2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen der Dekanin/dem Dekan persönlich auszuhändigen.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund der Berichterstattung, die in der Regel durch den/die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 9 benannte/n Vertrauensdozenten bzw. Vertrauensdozentin erfolgt, mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Kann die Berichterstattung nicht durch den Vertrauensdozenten bzw. die Vertrauensdozentin erfolgen, so soll der/die Dekan/in die Berichterstattung übernehmen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
 - b) die Unterlagen gemäß § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,
 - c) die Bewerberin/der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal mit einem Habilitationsverfahren gescheitert ist,
 - d) der zugrunde liegende Doktorgrad aberkannt wurde,
 - e) die Bewerberin/der Bewerber in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist die Bewerberin/der Bewerber verpflichtet, spätestens innerhalb von zwei Monaten drei skizzenhaft erläuterte Themen für den als studiengangbezogene Lehrveranstaltung konzipierten wissenschaftlichen Vortrag (siehe § 10 Abs. 1) einzureichen.

- (4) Solange der Dekanin/dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann die Bewerberin/der Bewerber ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habilitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu erfolgen; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Mitwirkung gebietsverwandter Fakultäten

Gebietsverwandten Fakultäten ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck ist der Beschluss über die Zulassung zum Habilitationsverfahren den Dekaninnen/den Dekanen der anderen Fakultäten unverzüglich bekannt zu geben. Professorinnen/Professoren oder Habilitierte, die daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, sollen von der Dekanin/dem Dekan zur Mitwirkung aufgefordert werden. Als Mitglieder der Habilitationskommission (siehe § 9) haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie Kommissionsmitglieder der Fakultät für Philologie. Bei Beschlüssen nach § 9 Abs. 5, § 10 Abs. 6 und 8 sowie § 14 Abs. 4 haben sie beratende Stimme. Über unberücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet die Rektorin/der Rektor.

§ 7 Habilitationsfächer

- (1) Als Habilitationsfächer gelten:

Allgemeine und Vergleichende Sprachwissenschaft / Linguistik

Computerlinguistik

Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Theaterwissenschaft

Medienwissenschaft

Sprachlehrforschung

Orientalische Philologie und Islamwissenschaft

Klassische Philologie

Deutsche Philologie

Englische Philologie

Amerikanistik

Romanische Philologie

Slavische Philologie.

- (2) Über die Zulässigkeit beantragter weiterer Fächer und beantragter Modifikationen, Einschränkungen oder Erweiterungen der unter Absatz 1 angegebenen Fächer sowie über die Zuständigkeit der Fakultät für Philologie für diese Fächer entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zur Vorprüfung kann jeweils ein Unterausschuss gebildet werden.

§ 8 Schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem Fach, für das die Habilitation angestrebt wird, eine gewichtige selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muss zeigen, dass die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, ihr/sein Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
- (2) Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten:
 - a) eine monographische Habilitationsschrift, die in der Regel ungedruckt sein soll,
 - b) oder eine kumulative Habilitationsschrift, das heißt mehrere von der Bewerberin/dem Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf.

Die schriftliche Habilitationsleistung soll in der Regel in deutscher Sprache abgefasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss sich einem anderen Gegenstandsbereich widmen als die Dissertation. Der Habilitationsausschuss kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habilitationsleistung oder als Teil derselben anerkennen, unter der Voraussetzung, dass dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 9 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss eine Kommission aus Professorinnen/Professoren bzw. Habilitierten. Ihr muss außer Vertreterinnen/Vertretern des Habilitationsfachs, insbesondere den Vertreterinnen/Vertretern des engeren Fachgebiets, mindestens eine planmäßige Professorin/ein planmäßiger Professor eines anderen Fachs der Fakultät angehören. Weiterhin gehören ihr die gemäß § 6 bestellten Professorinnen/Professoren bzw. Habilitierten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum an; in begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss außerdem auswärtige Vertreterinnen/Vertreter des Habilitationsfachs als Kommissionsmitglieder bestellen. Den Vorsitz in der Kommission führt die Dekanin/der Dekan; sie/er beruft dieselbe spätestens vier Wochen nach ihrer Nominierung ein.
- (2) Alle Kommissionsmitglieder sind verpflichtet, Gutachten zu erstellen und darin ein eindeutiges Votum zur Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben. Darüber hinaus kann die Kommission Gutachten von Fachvertreterinnen/Fachvertretern außerhalb der Fakultät einholen. Die Gutachten müssen spätestens sechs Monate nach der konstituierenden Kommissionssitzung vorliegen. Mindestens zwei Gutachten von Vertreterinnen/Vertretern des engeren Fachgebiets sollen spätestens vier Monate nach dieser Sitzung vorgelegt werden.
- (3) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuss zur Abstimmung gemäß Absatz 5 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Fall der kumulativen Habilitation: mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Kommissionsvorsitzenden. Bei Einstimmigkeit ihrer Mitglieder ist die Kommission selbst zur Rückgabe berechtigt.
- (4) Die Dekanin/Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus und macht den Mitgliedern

des Habilitationsausschusses, den emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professorinnen/Professoren der Fakultät für Philologie sowie den Dekaninnen/Dekanen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum hiervon schriftlich Mitteilung. Zur Einsichtnahme berechtigt sind neben den in Satz 1 genannten Personen auch die Professorinnen/Professoren und Habilitierten anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum. Die Professorinnen/Professoren und Habilitierten der Fakultät für Philologie sowie die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Habilitationsausschuss können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der schriftlichen Habilitationsleistung äußern.

- (5) Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 aufgrund eines eingehenden Kommissionsberichts und der übrigen abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Im Fall der Rückgabe muss die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen oder die Frist vor Ablauf verlängern. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.
- (7) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist, mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag ist der Bewerberin/dem Bewerber Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens zwei Jahre nach Ablehnung der Habilitationsleistung gestellt werden. Im Fall der Ablehnung bleiben die zur Habilitation eingereichten schriftlichen Arbeiten in je einem Exemplar bei den Akten der Fakultät.

§ 10 Vortrag und Kolloquium; Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Im Fall der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Habilitationskommission das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen müssen studiengangbezogen sein, dürfen sich nicht überschneiden und sich nicht zu eng an den Gegenstandsbereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung anlehnen. Die Habilitationskommission kann ein nach ihrer Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.
- (2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema ist als studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu gestalten und soll erweisen, dass die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs Studierenden eines entsprechenden Studiengangs angemessen zu vermitteln. Insbesondere soll die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers deutlich werden, eigene Erkenntnisse aus ihrem/seinem Fach so darzustellen, dass auch Nichtspezialistinnen/Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können.
- (3) Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema der Bewerberin/dem Bewerber mitgeteilt wurde, statt, es sei denn, sie/er verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Die Dauer des Vortrags beträgt 30 Minuten.
- (4) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an. Es kann sich auf das gesamte Habilitationsfach erstrecken und soll erweisen, dass die Bewerberin/der Bewerber befähigt ist, Gegenstände und Probleme des Habilitationsfachs angemessen zu erörtern. An dem Kolloquium können sich alle Mitglieder des Habilitationsausschusses und der

Habilitationskommission sowie die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Studierenden der Fakultät beteiligen. Die Dekanin/Der Dekan leitet das Kolloquium.

- (5) Vortrag und Kolloquium sowie Beratung und Abstimmung über Vortrag und Kolloquium finden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses statt. Vortrag und Kolloquium, nicht jedoch die anschließende Beratung und Abstimmung, sind universitätsöffentlich. Die Dekanin/Der Dekan benachrichtigt das Rektorat, die Dekaninnen/Dekane der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden und Studierenden der Fakultät für Philologie sowie deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren über Thema und Termin.
- (6) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob Vortrag und Kolloquium den Anforderungen genügen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Vor der Beratung ist den Vertreterinnen/Vertretern der Studierenden im Habilitationsausschuss Gelegenheit zu geben, sich mit den Studierenden, die Vortrag und Kolloquium besucht haben, zu beraten.
- (7) Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf die Bewerberin/der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muss die Bewerberin/der Bewerber innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den Vortrag beizufügen, wobei das Thema des ersten Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren folgt § 10 Abs. 1 bis 6 dieser Ordnung. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen wieder nicht, so ist die Habilitation gescheitert.
- (8) Im Fall einer positiven Entscheidung über Vortrag und Kolloquium gemäß Absatz 6 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung im beantragten Umfang festgestellt oder ob sie modifiziert, eingeschränkt oder erweitert werden soll. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (9) Unmittelbar danach teilt die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber mit, dass sie/er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach die Fakultät die Lehrbefähigung festgestellt hat. Außerdem unterrichtet die Dekanin/der Dekan die Rektorin/den Rektor der Ruhr-Universität Bochum über den Vollzug der Habilitation.
- (10) Nach Abschluss des Verfahrens hat die Bewerberin/der Bewerber das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

§ 11 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag der/des Habilitierten entscheidet der Fakultätsrat in der in § 28 Abs. 5 Satz 1 HG vorgesehenen Zusammensetzung aufgrund der festgestellten Lehrbefähigung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Erteilung und den Umfang der Befugnis der/des Habilitierten, in ihrem/seinem Fach an der Ruhr-Universität Bochum Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin/zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.
- (2) Die Dekanin/Der Dekan erteilt die Lehrbefugnis im Auftrag der Rektorin/des Rektors der Ruhr-Universität Bochum. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 12 Antrittsvorlesung und Urkunde

- (1) Nach Erteilung der Lehrbefugnis ist die/der Habilitierte verpflichtet, eine etwa 45 Minuten dauernde Antrittsvorlesung zu halten. Sie sollte nach Möglichkeit zu Beginn der Lehrtätigkeit, sie muss spätestens ein Jahr nach dem Kolloquium stattfinden; über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (2) Zu der Antrittsvorlesung lädt die Dekanin/der Dekan das Rektorat, die Dekaninnen/Dekane der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum, die Lehrenden der Fakultät für Philologie, deren emeritierte und in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren sowie die Mitglieder anderer Fakultäten, die an der Habilitation mitgewirkt haben, schriftlich, im übrigen durch Anschlag, ein.
- (3) Im Anschluss an die Antrittsvorlesung überreicht die Dekanin/der Dekan der Bewerberin/dem Bewerber die Urkunde über die Lehrbefugnis. Die Urkunde enthält:
 1. die Personalien der/des Habilitierten,
 2. die Bezeichnung des Habilitationsfachs,
 3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
 4. das Datum des Tages der Beschlussfassung,
 5. die Unterschriften der Dekanin/des Dekans und der Rektorin/des Rektors,
 6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

§ 13 Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Aufgrund entsprechender Leistungen in Forschung und Lehre kann auf Antrag der/des Habilitierten vom Habilitationsausschuss eine Erweiterung der Lehrbefähigung festgestellt werden. Für das Verfahren gelten die §§ 1-10 dieser Ordnung entsprechend, wobei einzelne Teile des Verfahrens durch Beschluss des Habilitationsausschusses erlassen werden können. Für die Erweiterung der Lehrbefugnis gilt §11 dieser Ordnung entsprechend.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Die Umhabilitation einer Bewerberin/eines Bewerbers, die/der sich bereits an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum in einem ordentlichen Habilitationsverfahren habilitiert oder eine gleichwertige ausländische Qualifikation erworben hat, an die Fakultät für Philologie der Ruhr-Universität Bochum folgt bezüglich der Wahl des Habilitationsfachs, der Zulassung und der Eröffnung des Verfahrens den Bestimmungen in §§ 7, 4 und 5 dieser Ordnung. Abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 7 ist statt der geforderten Erklärung die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis bzw. Lehrbefähigung vorzulegen.
- (2) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung beantragt werden, die die Bewerberin/der Bewerber an der anderen wissenschaftlichen Hochschule bzw. Fakultät bereits nachgewiesen hat.
- (3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag bestellt der Habilitationsausschuss eine Kommission gemäß § 9 dieser Ordnung; gebietsverwandten Fakultäten ist entsprechend § 6 dieser Ordnung Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Kommission kann auswärtige Gutachten einholen.
- (4) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 entscheiden in einer Sitzung des Habilitationsausschusses aufgrund des Kommissionsberichts mit der Mehrheit der

anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über den Antrag auf Umhabilitation. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In begründeten Fällen kann der Habilitationsausschuss auf Vorschlag der Kommission eine Modifizierung, Einschränkung oder Erweiterung der Lehrbefähigung beschließen. Für die Erteilung der Lehrbefugnis gilt § 11 dieser Ordnung entsprechend.

- (5) Im Fall der Annahme des Antrags ist die/der Habilitierte verpflichtet, eine Antrittsvorlesung gemäß § 12 dieser Ordnung zu halten.
- (6) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 15 Rechte und Pflichten der/des Habilitierten

- (1) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis erhält die/der Habilitierte das Recht, den Titel "Privatdozentin/Privatdozent" zu führen.
- (2) Zu den Rechten und Pflichten der Privatdozentin/des Privatdozenten gehören insbesondere
 1. die angemessene Vertretung des Fachs in Forschung und Lehre,
 2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden an der Ruhr-Universität Bochum,
 3. die Beteiligung an den Prüfungen des Fachs.

Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag einen befristeten Dispens von der Lehrverpflichtung gewähren.

- (3) Je ein Exemplar der vom Habilitationsausschuss angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung ist unmittelbar nach der Antrittsvorlesung über das Dekanat der Universitätsbibliothek und der Fakultätsbibliothek zuzuleiten. Wurde eine Habilitationsschrift vorgelegt, so impliziert die Annahme durch den Habilitationsausschuss das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht der Bewerberin/des Bewerbers berührt, vor der Drucklegung Verbesserungen vorzunehmen. Die Arbeit soll nach einer angemessenen Zeit im Druck vorliegen und ist in je einem Exemplar dem Dekanat der Fakultät für Philologie, der Universitätsbibliothek und der Fakultätsbibliothek zuzuleiten.

§16 Gebühren

Die Habilitation ist gebührenfrei.

§ 17 Widerruf der Lehrbefähigung

- (1) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen,
 - a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
 - b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in offener Abstimmung. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch Ernennung zur planmäßigen Professorin/zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,
 - b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
 - c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
 - d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung,
 - e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung einer beamteten Privatdozentin/eines beamteten Privatdozenten aus dem Dienst führt.
- (2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
 - b) wenn Gründe vorliegen, die bei einer Beamtin/einem Beamten auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
 - c) bei Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 dieser Ordnung, vor allem, wenn die Privatdozentin/der Privatdozent ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie/er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Der/Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf der Titel "Privatdozentin/Privatdozent" nicht mehr geführt werden.

§ 19 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 10. April 1990 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 161 vom 10. Juli 1990), unbeschadet der Regelung in Satz 3, außer Kraft. Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eingeleiteten Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abgeschlossen werden.
- (2) Beschlüsse über Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1467

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Philologie vom 25. Juni 2003.

Bochum, den 9. Juli 2003

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner